

Anlage zur Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

Prüfungsstandards zum Hundeführerschein nach § 7 a

1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
 - a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (einschließlich Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
 - b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
 - c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
 - d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
 - e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachzuweisen.
3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (Nr. 2) nachzuweisen.
4. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
 - a) Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),
 - b) Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
 - c) die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter Nrn. 2 und 3 abgelegt wurde,
 - d) Datum der Prüfung,
 - e) Unterschrift des Prüfers.